



Geburt eines Kindes in Serbien/Montenegro von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.05.2022

Einzureichende Dokumente

- Auszug aus dem Geburtenregister, aus dem Geburtsort, auf internationalem Formular CIEC (**Izvod iz matične knjige rođenih, iz mesta rođenja, na međunarodnom obrascu CIEC**).
- Protokoll über die Vaterschaftsanerkennung mit genauem Anerkennungsdatum (**Zapisnik o priznavanja deteta u matičnu knjigu rođenih, izdato od matične službe mesta rođenja sa tačnim datumom priznavanja očinstva**), ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes des Kindes, mit Apostille und mit Übersetzung.
- Kopie des ausländischen Passes des Kindes, falls vorhanden.
- Kopien der Pässe der Eltern.
- Wohnsitzadresse der Eltern des Kindes.

Für das serbische/montenegrische Elternteil, das noch nicht im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen ist:

- Auszug aus der Geburtsurkunde, ausgestellt auf dem internationalen Formular CIEC durch das Standesamt des Geburtsortes (**Izvod iz matične knjige rođenih, iz mesta rođenja, na međunarodnom obrascu CIEC**).
- Staatsangehörigkeitsnachweis (**Uverenje o državljanstvu**), mit Apostille und mit Übersetzung.
- Wohnsitzbescheinigung (**Potvrda o prebalištvu**), mit Apostille und mit Übersetzung.
- Passkopie.
- Personenstandsbescheinigung (**Uverenje sa podacima o svim upisanim činjenicama u matičnoj knjizi rođenih (ev. Upisi braka, razvoda, promene prezimena i sl.)**), ausgestellt auf der Grundlage des Geburtenregisters, mit Apostille und mit Übersetzung.
 - Wenn geschieden: Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftdatum (**pravosnažna presuda o razvodu**), ausgestellt von dem Gericht, das die Scheidung ausgesprochen hat, mit Apostille und mit Übersetzung.
 - Wenn Witwer/Witwe: Sterbeurkunde, ausgestellt auf dem internationalen CIEC-Formular (**Izvod iz matične knjige umrlih prethodnog supružnika, na međunarodnom obrascu**).
- Wenn Namensänderung vor der Eheschliessung: Kopie des Urteils über die Namensänderung (**Pravosnažno rešenje o promeni prezimena**), ausgestellt von der Behörde, die die Namensänderung ausgesprochen hat, mit Apostille und mit Übersetzung.
- Wenn das ausländische Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit als die serbische/montenegrische besitzt, wollen Sie bitte die Vertretung kontaktieren, damit sie Sie über die notwendigen Dokumente informieren kann.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Siehe Rückseite →

Übersetzung

Sämtliche Dokumente, die in der Lokalsprache verfasst wurden, sind in eine offizielle schweizerische Landessprache zu übersetzen.

Mehrsprachige Dokumente, die auf dem internationalen CIEC-Formular erstellt wurden, müssen nicht übersetzt werden.

Beglaubigung

Sämtliche Dokumente, die auf dem mehrsprachigen internationalen CIEC-Formular ausgestellt wurden, müssen nicht übersetzt werden.

Alle anderen Dokumente müssen mit der Apostille versehen werden, bevor sie übersetzt und der Vertretung übergeben werden.

Die Apostille wird vom serbischen/montenegrinischen Gerichts ausgestellt, das für den Ausstellungsort des Originaldokuments zuständig ist (gemäss Haager Konvention vom 5. Oktober 1961).

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Abgabe der Dokumente

Um einen Termin zu vereinbaren schicken Sie eine E-Mail mit eingescannter Passkopie der Person, die am Schalter vorsprechen wird an: belgrade@eda.admin.ch

Wenn die Dokumente von einer Drittperson eingereicht werden, ist eine notarielle Vollmacht erforderlich.

Sämtliche Dokumente können per Post geschickt werden. Sind sie unvollständig oder fehlerhaft, wird die Botschaft nicht auf das Verfahren eingehen und alle Dokumente werden zurückgesandt.

Weitere Informationen und Beantragung von Ausweisdokumenten

Es muss mit einer Mindestfrist von zwei Monaten für die Geburtseintragung gerechnet werden. Das für den Heimatort des Kindes zuständige Zivilstandsamt erteilt nach Ablauf dieser Frist Auskünfte über den Stand der Eintragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z.B. eine Bestätigung der Geburt).

Nach erfolgter Eintragung der Geburt im Personenstandsregister können die Eltern einen Schweizer Pass und/oder eine Identitätskarte über die Website www.schweizerpass.ch beantragen.

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/pass---identitaetskarte/pass/auslandschweizer.html>

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer/in angemeldet ist und das Kind in Serbien/Montenegro leben wird, ist die Anmeldung des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Elternteilen unterschriebene Anmeldeformular einzureichen.

Ein ordentlicher Schweizer Ausweis kann erst bestellt werden, wenn die Geburt des Kindes im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen, bzw. das Schweizer Bürgerrecht des Kindes bestätigt worden ist.